



Kath. Kirchgemeinde 6162 Entlebuch

Benützungsreglement der Kirche für Konzerte

Die Pfarrkirche St. Martin in Entlebuch ist ein stimmungsvoller und akustisch wertvoller Bau. Neben der Benützung als Gottesdienstraum sind darin Konzertveranstaltungen in massvollem Umfang möglich.

Die Kirche soll aber in erster Linie Gotteshaus und Pfarrkirche bleiben und nicht bedingungslos beanspruchbarer Konzertsaal werden.

Daher gilt folgendes Reglement:

- Es werden jährlich grundsätzlich nicht mehr als zwölf Konzerte zugelassen. Ortsansässige Musikvereine, Gruppen und Chöre haben den Vorrang.
- Zwischen zwei Konzerten soll ein Abstand von mindestens zwei Wochen liegen. In den Monaten November und Dezember sind Ausnahmen möglich.
- Gesuche sind zuhanden des Kirchenrates, an das Pfarramt Entlebuch, zu richten. Entsprechende Formulare sind beim Kirchmeier oder auf dem Sekretariat zu beziehen.
- Spätestens einen Monat vor der Veranstaltung sind die genauen Probezeiten mit dem Sakristan, der Sakristanin abzusprechen.
- Konzerte und Proben dürfen die ordentlichen Gottesdienste nicht tangieren oder zur Verschiebung zwingen.
- Der Aufbau eigener Podien ist nur mit spezieller Bewilligung gestattet. An Rauminstallationen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Der Veranstalter haftet für allfällige Schäden.
- Nach Proben und Konzerten ist der Veranstalter für ein tadelloses Zurücklassen des Kirchenraumes verantwortlich.
- Für die Einhaltung der notwendigen Sicherheitsbestimmungen ist der Veranstalter selber verantwortlich. (Aus Sicherheitsgründen sind bei Veranstaltungen die maximale Personenbelegung mit dem Kirchenrat abzusprechen.)
- Für die Parkplatzordnung hat der Veranstalter, in Absprache mit der Feuerwehr, selber zu sorgen.
- Die Präsenz des Sakristans, der Sakristanin, ist während den Konzerten und unter Umständen auch zwischenzeitlich, unerlässlich. Der Veranstalter hat vorgängig die Frage der Entschädigung zu klären. Diese richtet sich nach dem Aufwand.

Gebühr für alle Veranstalter

- Für Raumbenützung, Infrastruktur, Reinigung, Strom usw.
 - für auswärtige Veranstalter Fr. 500.– (zugunsten Renovationsfond)
 - für einheimische Veranstalter Fr. 250.– (zugunsten Renovationsfond)

Zusätzliche Gebühren für alle Veranstalter

- Die Benützung der Orgel ist mit unserem Organist abzuklären.
- Für das Orgelspiel ist der Organist vom Veranstalter zu entschädigen.
- - Benützung der Orgel (für Proben und Konzerte) Fr. 150.– (zugunsten Renovationsfond)

Bewilligungsbehörde ist der Kirchenrat

Der Kirchenrat Entlebuch
